

Technische Universität Ilmenau

Ordnung der Technischen Universität Ilmenau zur Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige (Eingangsprüfungsordnung - Eing-PO)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Eingangsprüfungsordnung.

Der Senat der Universität hat die Eingangsprüfungsordnung am 6. Juli 2010 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Juli 2010 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 13. Juli 2010 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommissionen
- § 5 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung
- § 6 Schriftliche Arbeiten
- § 7 Prüfungsgespräch
- § 8 Bewertung der Prüfung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt
- § 10 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Ungültigkeit der Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Rechtsschutz
- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die auf Grund ihrer Begabung und ihrer Vorbildung für ein Hochschulstudium in Frage kommen und während ihrer Berufstätigkeit die für ein Studium notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, sind zu einer studiengangsspezifischen Eingangsprüfung nach dieser Ordnung zuzulassen.

(2) Besonders qualifiziert im Sinne von Absatz 1 ist, wer eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens drei Jahre in diesem Beruf hauptberuflich tätig war. Als Berufsausbildung im Sinne dieser Regelung gelten:

1. der Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten beziehungsweise als gleichwertig anerkannten mindestens zweijährigen Berufsausbildung,
2. sonstige durch Bundes- oder Landesrecht geregelte oder gleichgestellte Berufsabschlüsse mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
3. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(3) Bewerber, die die Eingangsprüfung bestanden haben, erhalten eine studiengangbezogene Berechtigung zum Studium an der Technischen Universität Ilmenau. Der Antrag ist für alle an der Universität eingerichteten grundständigen Studiengänge zulässig.

(4) Die Zugangsberechtigung führt nicht zur Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen. Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Eingangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit den Eingangsprüfungen nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

(5) An der Prüfung kann nicht teilnehmen, wer die Eingangsprüfung an einer Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG bzw. eine entsprechende Prüfung an anderen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal endgültig nicht bestanden hat oder in der Vergangenheit bereits zu einem solchen Prüfungsverfahren an einer anderen öffentlichen Hochschule zugelassen wurde, ohne dass dieses Verfahren ordnungsgemäß beendet worden ist. Wer die Eingangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei erstmaligem Nichtbestehen verbindlich auf einen Wiederholungsversuch verzichtet hat, kann einmal zu einer weiteren Eingangsprüfung für einen anderen Studiengang zugelassen werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist beim Akademischen Service Center der Universität zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welchen Studiengang der Bewerber die Studienberechtigung erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die Berufstätigkeit, nebst aktuellem Lichtbild,
2. die Schulabgangs- oder -abschlusszeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung, in Form beglaubigter Abschriften,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung und damit in Zusammenhang stehender Weiterbildungsaktivitäten in Form von Ablichtungen und
4. die Versicherung des Bewerbers, dass bei ihm keiner der in § 1 Abs. 5 genannten Gründe für eine Nichtzulassung vorliegt.

Die Vorlage von Originalnachweisen kann verlangt werden.

(2) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Zur Prüfung sind die Bewerber zuzulassen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen und nicht gemäß § 1 Abs. 5 von der Eingangsprüfung ausgeschlossen sind.

(3) Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Prüfung wird einmal jährlich angeboten, so dass in der Regel ein Studienbeginn der Bewerber zum nachfolgenden Wintersemester ermöglicht wird. Die Termine für die Antragstellung sowie die Prüfungstermine werden durch die Universität festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

(5) Der Prüfungsausschuss unterrichtet den Bewerber mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über Zeit und Ort der Prüfung sowie über die zugelassenen Hilfsmittel.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Koordination und die Abnahme der Eingangsprüfung wird durch den Senat der Universität ein Prüfungsausschuss bestellt. Diese setzt sich zusammen aus:

1. einem in der Lehre tätigen, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigten Mitglied der Universität, als Vorsitzenden und seinem ständigen Stellvertreter sowie
2. drei weiteren Mitgliedern.

(2) Weiteres Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Universität sein. Daneben können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrkräfte mit fachbezogener Lehramtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe sowie in der Ausbildung und der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, sofern diese über einen für den jeweiligen Prüfungsbereich einschlägigen Hochschulabschluss verfügen. Für jeden Prüfer nach Absatz 1 Nr. 2 wird ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen, informiert die Bewerber über die vorgesehenen Prüfungstermine und führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist je ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Erstellung der jeweiligen Prüfungsaufgaben, zur Abnahme der Teilprüfung und für deren Bewertung zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Teilprüfungen beizuwohnen.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Prüfungsgesprächs gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 bestellt der Prüfungsausschuss jährlich nach Bedarf studiengangspezifische Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus jeweils zwei Mitgliedern der Universität nach Maßgabe des § 3 Abs. 2, aus Fakultäten, denen das Lehrangebot des gewählten Studiengangs zugeordnet ist, wobei den Vorsitz der Prüfungskommission ein Hochschullehrer übernimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Prüfungsgesprächs, bestimmt ihre Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

§ 5 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Sekundarstufe II unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Studiengangbezogenes Fach- und Allgemeinwissen - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten,
2. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 120 Minuten zu einem vom Bewerber zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik),
3. Fremdsprache – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten und
4. Mathematik – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten.

§ 6 Schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und mit den vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zugeben. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen zu absolvieren.

§ 7 Prüfungsgespräch

(1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Bewerber über das für ein Studium an der Universität im gewählten Studiengang notwendige Fach- und Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor der Prüfungskommission nach § 4 abgelegt. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind ebenso wie die Studienmotivation des Bewerbers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt für alle Bewerber in einem Studiengang einheitlich, ob das Prüfungsgespräch als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist dann eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zum Prüfungsgespräch wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zugelassen, wenn er alle schriftlichen Prüfungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bestanden hat. Die Ladung zum Prüfungsgespräch soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten schriftlichen Prüfung erfolgen.

(4) Die Benotung der mündlichen Prüfung wird vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt. Das Ergebnis ist dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Bewertung der Prüfung

Jede einzelne Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird mit einer auf Zehntel abgerundeten Note nach dem fünfstufigen System bewertet. Bei der Bewertung sind folgende Leistungsmaßstäbe zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5) eine hervorragende Leistung;
2. gut (1,6 bis 2,5) eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3. befriedigend (2,6 bis 3,5) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4. ausreichend (3,6 bis 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5. mangelhaft (4,1 bis 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Be-

ginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Nachprüfungstermin. Er kann bestimmen, dass bereits abgelegte Teilprüfungen anerkannt werden.

§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Gesamtnote der Eingangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Die Note wird auf Zehntel abgerundet.

(2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung nach § 5 Abs. 2 bestanden wurde. Die Teilprüfung gilt bei einer Note von 4,0 oder besser als bestanden.

(3) Bei bestandener Eingangsprüfung wird dem Bewerber die studiengangbezogene Studienberechtigung an der Universität erteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt dies mit Angabe der Gesamtnote dem Bewerber in schriftlicher Form.

(4) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber mit einem schriftlichen Bescheid bekannt zu geben, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden, sind auf Antrag des Bewerbers bei einer Wiederholung der Eingangsprüfung für den folgenden Wiederholungsversuch anzurechnen, soweit diese nicht mehr als zwei Prüfungszeiträume zurückliegend an der Universität erworben wurden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wird ein Fehlverhalten des Bewerbers gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note nach Maßgabe dieser Vorschrift berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Dem Bewerber ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 sind nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll des mündlichen Prüfungsgesprächs gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Rechtsschutz

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche der Studienbewerber gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren nach dieser Ordnung soweit den Widersprüchen abgeholfen wird; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle. Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 12. Juli 2010

gez. Uni.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor